

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
kabinett@sms.sachsen.de

**Entwurf des Gesetzes zur Förderung der Integration und Teilhabe von
Menschen mit Migrationshintergrund im Freistaat Sachsen**

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß
§ 6 Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes
(SächsNKRG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat davon Kommunen	keine Auswirkungen keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Bürgerinnen und Bürger	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat einmaliger Personalaufwand einmaliger Sachaufwand jährlicher Personalaufwand jährlicher Sachaufwand	nicht vollständig quantifizierte Belastungen mind. 9.000 Euro mind. 90.000 Euro mind. 2.000 Euro mind. 200 Euro
davon Kommunen	nicht quantifizierte Belastungen
Weitere Wirkungen	keine
Der Sächsische Normenkontrollrat erhebt Einwände gegen die nicht quantifizierte Darstellung des Erfüllungsaufwandes insbesondere für die	

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-16204
Telefax +49 351 564-16209

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
29.09.2023

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1030/176/114-NKR

Dresden,
18. Oktober 2023



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Hansastraße 4
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
ÖPNV und Fernverkehr
(Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten
Sie auf unserer Internetseite. Auf
Wunsch senden wir Ihnen diese
Hinweise auch zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch
signierte sowie verschlüsselte
elektronische Nachrichten; nähere
Informationen zur elektronischen
Kommunikation mit dem Sächsischen
Staatsministerium der Justiz und für
Demokratie, Europa und Gleichstellung
unter <https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

Verwaltung. Sofern in den §§ 11 Absatz 3 und 17 Absatz 5 SächsIntG-E Verordnungsermächtigungen enthalten sind, wird dringend um eine ordnungsgemäße Erfüllungsaufwandsdarstellung gebeten.

2. Im Einzelnen

2.1. Regelungsinhalt

Das Kernanliegen des Gesetzes ist die Integration der im Freistaat Sachsen lebenden Menschen mit Migrationshintergrund und deren Befähigung zur gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Sachsen.

Das Sächsische Integrations- und Teilhabegesetz (SächsIntG-E) regelt u.a.:

- die Stärkung migrationsgesellschaftlicher Kompetenzen bei der Personalentwicklung sowie die Erhöhung des Anteils der Beschäftigten mit Migrationshintergrund bei der Personalgewinnung,
- die Förderung der kommunalen Integrationsarbeit der Landkreise und Kreisfreien Städte sowie die Bestellung hauptamtlicher kommunaler Beauftragter für Integration und Teilhabe,
- die Errichtung eines Landesbeirats für Integration und Teilhabe beim Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie
- Übergangsvorschriften für das Amt des Sächsischen Ausländerbeauftragten und die Wahl, Aufgaben, Befugnisse und Rechtstellung der oder des Sächsischen Integrationsbeauftragten.

2.2. Darstellung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS)

Laut Ressort hat der Gesetzentwurf keine Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger sowie auf die Wirtschaft.

Für die Verwaltung des Freistaates Sachsen entstehen im Zusammenhang mit der Erhöhung des Anteils der Bediensteten mit Migrationshintergrund in der sächsischen

Verwaltung und der Stärkung migrationsgesellschaftlicher Kompetenzen des Personalkörpers geringe Mehraufwände (§§ 7, 8). Die in § 10 geregelte Förderung durch den Freistaat Sachsen führt zu keinem Mehraufwand. Der durch § 17 (Landesbeirat für Integration und Teilhabe) entstehende Erfüllungsaufwand ist zu vernachlässigen. Die Regelungen zu der oder dem Sächsischen Integrationsbeauftragten (§ 20 ff.) verursachen keinerlei zusätzlichen Erfüllungsaufwand, da dieses identisch mit dem Gesetz über den Sächsischen Ausländerbeauftragten sind. Die durch die Erstellung eines Sächsischen Integrations- und Teilhabeberichts und die Evaluation nach Inkrafttreten des Gesetzes verbundenen Aufwände können nicht beziffert werden.

Mit der Regelung in § 11 Abs. 1 liegt die kommunale Integrationsarbeit als freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit weiterhin in der Verantwortung der Landkreise und Kreisfreien Städte. Mit § 11 Absatz 3 erhält das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt die Ermächtigung mittels einer zukünftigen Verordnung die bisherige Förderung der Kommunalen Integrationsarbeit neu zu regeln. Fragen der finanziellen Förderung und Standards der Integrationsarbeit werden in der zukünftigen Rechtsverordnung zusammengeführt. Hinsichtlich der in § 18 geregelten Möglichkeit der Errichtung Kommunaler Beiräte für Integration und Teilhabe kann der Erfüllungsaufwand nicht geschätzt werden, da die Errichtung eines Beirates freiwillig bleibt. Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die aus § 19 resultierende Pflicht zur Bestellung hauptamtlicher kommunaler Beauftragter für Integration und Migration kann nicht geschätzt werden.

2.3. Haushaltsauswirkungen

Gemäß dem Kostenblatt des SMS hat der Gesetzentwurf keine Haushaltsauswirkungen.

Die 13 Stadt- und Landkreise erhalten vom Freistaat jährliche Zuweisungen in Höhe von insgesamt 25.450.000 Euro für das kommunale Integrationsmanagement.

2.4. Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrats ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRG.

2.4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Bürgerinnen und Bürgern.

Sofern die Anzahl der Bürgerinnen und Bürgern des in § 17 geregelten Landesbeirats für Integration und Teilhabe vom bisher in der VwV Landesintegrationsbeirat geregelten Anzahl der Mitglieder abweichen sollte, können die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand in der noch zu erlassenden Rechtsverordnung dargestellt werden.

2.4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

Sofern die Anzahl der Vertreter der Wirtschaft des in § 17 geregelten Landesbeirats für Integration und Teilhabe vom bisher in der VwV Landesintegrationsbeirat geregelten Anzahl der Mitglieder abweichen sollte, können die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand in der noch zu erlassenden Rechtsverordnung dargestellt werden.

2.4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

2.4.3.1. Erfüllungsaufwand des Freistaates

Infolge der Regelungen der §§ 7 und 8 des SächsIntG-E zur Förderung migrationsgesellschaftlicher Kompetenzen der Beschäftigten und zur Erhöhung des Anteils der Beschäftigten mit Migrationshintergrund in der Verwaltung werden dem Freistaat Sachsen insbesondere Mehraufwände für die Umsetzung von Qualifizierungsmaßnahmen entstehen. Zur Gewährleistung einheitlicher Standards sollen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 SächsIntG-E insbesondere ressortübergreifende Fortbildungseinrichtungen in Anspruch genommen werden. Insofern ist mit einem nicht quantifizierten jährlichen Erfüllungsaufwand beim Fortbildungszentrum Meißen für die Entwicklung entsprechender ressortübergreifender Qualifizierungsmaßnahmen sowie für die Konzipierung entsprechender Fortbildungsveranstaltungen und E-Learning-Programme zu rechnen.

Gemäß § 9 Absatz 4 SächsIntG-E stellt der Freistaat Sachsen zur beruflichen Integration von Menschen mit Migrationshintergrund migrations- und arbeitsmarktspezifische Beratungs- und Unterstützungsangebote bereit. Hierfür entsteht ein nicht quantifizierter jährlicher Erfüllungsaufwand.

In § 17 SächsIntG-E wird die Einrichtung eines Landesbeirats für Integration und Teilhabe landesgesetzlich geregelt. Die Arbeit des Landesintegrationsbeirats beruht auf der bereits bestehenden Grundlage der VwV Landesintegrationsbeirat. Sofern die Anzahl der Vertreter des Freistaats im Landesbeirat für Integration und Teilhabe von der bisher in der VwV Landesintegrationsbeirat geregelten Anzahl der Mitglieder abweichen sollte, können die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand in der noch zu erlassenden Rechtsverordnung dargestellt werden.

Gemäß § 22 Absatz 1 Satz 3 und 4 SächsIntG-E kann die oder der Sächsische Integrationsbeauftragte künftig erstmals von weiteren öffentlichen sächsischen Stellen Auskunft verlangen. Die ersuchten Stellen sind verpflichtet, dem Verlangen nachzukommen, soweit keine schwerwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Hierdurch entsteht ein nicht quantifizierter jährlicher Erfüllungsaufwand.

Die Erstellung und Vorlage des Sächsischen Integrations- und Teilhabeberichts im Jahr 2025 gegenüber dem Landtag (§ 25 SächsIntG-E) und die anschließende Berichterstattung alle 5 Jahre verursachen einen Erfüllungsaufwand. Verglichen mit den Kosten anderer Berichte an den Sächsischen Landtag rechnet der Sächsische Normenkontrollrat mit einem einmaligen Sachaufwand in Höhe von 50.000 Euro für den ersten extern erstellten Bericht. Zudem fallen Personal- und Sachaufwand im SMS für das Erstellen der Leistungsbeschreibung für die Ausschreibung des Berichts, die Vorbereitung der Vergabe, die Auswahlentscheidung und Gespräche mit der ausgewählten Einrichtung an. Der Aufwand im Fachreferat wird auf 24h in Laufbahngruppe 2.2 geschätzt. Der Aufwand in der Vergabestelle wird auf 16h in Laufbahngruppe 2.2 und auf 16h in Laufbahngruppe 2.1 geschätzt. Der einmalige Personalaufwand beläuft sich somit auf 4.333 Euro [(24 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2) + (16 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2) + (16 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1)] und der einmalige Sachaufwand auf

441 Euro (56 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung). In den Folgejahren rechnet der Sächsische Normenkontrollrat mit einer Erstellung der Berichte im SMS. Der Erfüllungsaufwand für die Berichterstattung an den Landtag beträgt 2.367 Euro jährlicher Personalaufwand (140 Stunden x 84,52 Euro Personalaufwand LG/E 2.2 / 5 Jahre) und 220 Euro jährlicher Sachaufwand (140 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten / 5 Jahre).

Auch die in § 28 SächsIntG-E geregelte Evaluation drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes führt zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand. Hier geht der Sächsische Normenkontrollrat von einem einmaligen Sachaufwand in Höhe von 40.000 Euro für eine externe Evaluation aus. Zudem fallen Personal- und Sachaufwand im SMS für das Erstellen der Leistungsbeschreibung für die Ausschreibung der Evaluierung, die Vorbereitung der Vergabe, die Auswahlentscheidung und Gespräche mit der ausgewählten Einrichtung an. Der Aufwand im Fachreferat wird auf einmalig 24h in Laufbahngruppe 2.2 geschätzt. Der Aufwand in der Vergabestelle wird auf einmalig 16h in Laufbahngruppe 2.2. und auf einmalig 16h in Laufbahngruppe 2.1 geschätzt. Der einmalige Personalaufwand beläuft sich somit auf 4.333 Euro [(24 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2) + (16 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2) + (16 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1)] und der einmalige Sachaufwand auf 441 Euro (56 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung).

2.4.3.2. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Die Staatsregierung fördert bereits die kommunale Integrationsarbeit als freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit der Landkreise und Kreisfreien Städte. In § 11 Absatz 3 SächsIntG-E wird das SMS ermächtigt, Einzelheiten der Förderung per Rechtsverordnung zu regeln. Änderungen des Erfüllungsaufwands können daher im Rahmen dieser Rechtsverordnung dargestellt werden.

Nicht quantifizierter Erfüllungsaufwand entsteht durch die Erstellung von kommunalen Integrationskonzepten und die Anhörung der betroffenen Städte und Gemeinden nach § 12 Absatz 3 und 4 SächsIntG-E.

Sofern die Anzahl der Vertreter der kommunalen Ebene des in § 17 geregelten Landesbeirats für Integration und Teilhabe vom bisher in der VwV Landesintegrationsbeirat geregelten Anzahl der Mitglieder abweichen sollte, können die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand in der noch zu erlassenden Rechtsverordnung dargestellt werden.

Nicht quantifizierter jährlicher Erfüllungsaufwand entsteht durch die Errichtung kommunaler Beiräte für Integration und Teilhabe gemäß § 18 SächsIntG-E. Gleiches gilt für die Bestellung von Beauftragten für Integration und Teilhabe in kreisangehörigen Städten und Gemeinden (§ 19 Absatz 2 SächsIntG-E).

Die Erstellung und Vorlage von kommunalen Integrations- und Teilhabeberichten an das SMS alle 5 Jahre verursachen einen nicht quantifizierten jährlichen Erfüllungsaufwand (§ 26 SächsIntG-E).

2.5. Weitere Wirkungen

Keine.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Der Sächsische Normenkontrollrat erhebt Einwände gegen die nicht quantifizierte Darstellung des Erfüllungsaufwandes insbesondere für die Verwaltung. Sofern in den §§ 11 Absatz 3 und 17 Absatz 5 SächsIntG-E Verordnungsermächtigungen enthalten sind, wird dringend um eine ordnungsgemäße Erfüllungsaufwandsdarstellung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Munz
Vorsitzende

gez. Günther
Berichterstatter